

Statuten der Schweizerischen Gesellschaft für Geschichte (SGG)

I. ALLGEMEINER TEIL

- § 1 Name, Sitz und Rechtsform
- § 2 Zweck und Aufgaben der Gesellschaft
- § 3 Archiv und Bibliothek
- § 4 Einsatz von Mitteln der Gesellschaft
- § 5 Auflösung der Gesellschaft
- § 6 Geschäftsjahr

II. MITGLIEDSCHAFT

- § 7 Mitglieder

A) NATÜRLICHE PERSONEN

- § 8 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 9 Rechte
- § 10 Jahresbeitrag
- § 11 Beendigung der Mitgliedschaft

B) JURISTISCHE PERSONEN

1. Sektionen

- § 12 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 13 Vertrag

2. Kollektivmitglieder

- § 14 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 15 Rechte
- § 16 Jahresbeitrag
- § 17 Beendigung der Mitgliedschaft

3. Institutionen und wirtschaftliche Unternehmen

- § 18 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 19 Rechte
- § 20 Jahresbeitrag
- § 21 Beendigung der Mitgliedschaft

III. ORGANE, ABTEILUNGEN UND UNTERGLIEDERUNGEN DER GESELLSCHAFT

- § 22 Organe, Abteilungen und Untergliederungen

1. ORGANE

a) Generalversammlung

- § 23 Stellung der Generalversammlung
- § 24 Ordentliche Tagung
- § 25 Ausserordentliche Tagung
- § 26 Wahlen

b) Leitung der Gesellschaft

- § 27 Gesellschaftsrat
- § 28 Kompetenzen des Gesellschaftsrates

§ 29 Präsidium

§ 30 Quästur

c) Geschäftsführender Ausschuss des Gesellschaftsrates

§ 31 Zusammensetzung

§ 32 Aufgaben

d) Revisionsstelle

§ 33 Stellung

2. ABTEILUNGEN

§ 34 Organisation

§ 35 Kompetenzen

§ 36 Verhältnis zum Generalsekretariat

3. UNTERGLIEDERUNGEN

a) Kommissionen

§ 37 Berufung

§ 38 Rechenschaftspflicht

b) Publikationskommission

§ 39 Publikationsorgane und Publikationskommission

§ 40 Zusammensetzung

§ 41 Aufgaben

c) Generalsekretariat

§ 42 Stellung

§ 43 Leitung

§ 44 Aufgaben

d) Verbund der Kollektivmitglieder

§ 45 Zweck und Finanzierung

§ 46 Delegiertenversammlung

IV. HAFTUNG

§ 47 Haftung

V. STATUTENÄNDERUNG

§ 48

VI. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 49

I. ALLGEMEINER TEIL

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

Die Schweizerische Gesellschaft für Geschichte – Société Suisse d'Histoire – Società Svizzera di Storia – Societad Svizra d'Istorgia (SGG – SSH – SSS – SSI) ist Rechtsnachfolgerin der im Jahre 1841 gegründeten Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz (AGGS). Sie ist ein Verein gemäss Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz beim Generalsekretariat.

§ 2

Zweck und Aufgaben der Gesellschaft

1. Die Zwecke der Gesellschaft sind die Förderung der Geschichtswissenschaft, die Vermittlung der Forschungsergebnisse und die Pflege der Historischen Bildung in der Schweiz. Ihr besonderes Augenmerk legt die Gesellschaft auf die Unabhängigkeit der Forschung.
2. Die Gesellschaft erfüllt ihren Zweck durch Tagungen, Publikationen und berufsständische Interessenvertretung sowie durch den wissenschaftlichen Austausch mit dem In- und Ausland.
3. Die Gesellschaft ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.

§ 3

Archiv und Bibliothek der Gesellschaft

1. Das Archiv der Gesellschaft ist im Schweizerischen Bundesarchiv Bern deponiert.
2. Aufgrund einer Übereinkunft von 1894 ist die Stadt- und Universitätsbibliothek Bern Eigentümerin der Gesellschaftsbibliothek. Sie besorgt den Schriftentausch der Schweizerischen Zeitschrift für Geschichte (SZG) und verwaltet einen Teil der Druckvorräte. Die Einzelheiten regelt der Gesellschaftsrat in einer besonderer Vereinbarung mit der Stadt- und Universitätsbibliothek.

§ 4

Einsatz von Mitteln der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel dürfen nur für statutengemässe Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
2. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder ihrem Ausschluss oder bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Auflösung der Gesellschaft

1. Der Antrag an die Generalversammlung zur Auflösung der Gesellschaft muss von der Hälfte der anwesenden Mitglieder unterstützt werden.
2. Der Antrag wird in diesem Fall an eine Kommission überwiesen, die in einer ausserordentlichen Generalversammlung darüber Bericht erstattet.
3. Der Beschluss zur Auflösung muss die Stimmen von mindestens zwei Dritteln aller Einzelmitglieder und Delegierten der juristischen Personen auf sich vereinen. Falls die Generalversammlung diese Zahl nicht erreicht, wird eine brieflich durchgeführte Urabstimmung vorgenommen.
4. Bei Auflösung der Gesellschaft wird ihr Vermögen dem Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung überwiesen unter der Zweckbestimmung freier Grundlagenforschung im Bereich der Geschichte.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 7 Mitglieder

Die Gesellschaft setzt sich zusammen aus:

- a) Natürlichen Personen (Einzelmitglieder, Ehrenmitglieder, korrespondierende Mitglieder)
- b) Juristischen Personen. Dabei werden unterschieden:
 1. Sektionen
 2. Kollektivmitglieder
 3. Institutionen und wirtschaftliche Unternehmen

A) NATÜRLICHE PERSONEN

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Natürliche Personen (=Einzelmitglieder) treten mit schriftlicher Erklärung an das Generalsekretariat bei.
2. Einzelmitglieder können durch Entrichtung eines zwanzigfachen Jahresbeitrages Mitglieder auf Lebenszeit werden.
3. Auf Vorschlag des Gesellschaftsrates kann die Generalversammlung Einzelmitglieder als Ehrenmitglieder aufnehmen.

4. Zur Förderung der internationalen Vernetzung kann der Gesellschaftsrat Einzelmitglieder als korrespondierende Mitglieder aufnehmen.
5. In begründeten Fällen kann der Gesellschaftsrat die Aufnahme in die Gesellschaft verweigern. Es besteht eine Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung.

§ 9

Rechte

1. Einzelmitglieder erhalten nach Zahlung des Jahresbeitrages die Schweizerische Zeitschrift für Geschichte und das Bulletin der SGG.
2. Den Einzelmitgliedern werden Vergünstigungen wie Preisnachlass auf Schriften und auf Eintritten zu Veranstaltungen der SGG gewährt.
3. Einzelmitglieder haben Stimmrecht in der Generalversammlung.

§ 10

Jahresbeitrag

1. Einzelmitglieder entrichten einen von der Generalversammlung festzulegenden Jahresbeitrag. Sie haften höchstens in der Höhe dieses Jahresbeitrages.
2. Einzelmitglieder, welche der SGG fünfzig Jahre angehört haben, sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.
3. Immatrikulierte Studierende der Universitäten und Fachhochschulen sowie Schüler/innen entrichten gegen Nachweis einen reduzierten Jahresbeitrag. Sie haften höchstens in der Höhe dieses Jahresbeitrages.
4. Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag.

§ 11

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes.
2. Der Austritt kann jeweils auf Ende des Kalenderjahres durch Abmeldung beim Generalsekretariat erfolgen. Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung erfolgen. Er wird von der Gesellschaft bestätigt. Der Jahresbeitrag ist für das ganze angebrochene Jahr zu entrichten.
3. Mitglieder, die länger als sechs Monate mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand sind, können nach erfolgloser Mahnung aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Mitglieder, die wiederholt gegen die Statuten verstossen, werden aus der Gesellschaft ausgeschlossen.
4. Soll ein Mitglied aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, ist ihm Gelegenheit zu einer Stellungnahme (rechtliches Gehör) zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Gesellschaftsrat mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Die Entscheidung über

den Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Es besteht eine Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung.

B) JURISTISCHE PERSONEN

1. Sektionen

§ 12

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Sektionen sind geschichtswissenschaftliche Institutionen gesamtschweizerischen Charakters. Es können sein:
 - a) gesamtschweizerische Vereine und vereinsrechtlich konstituierte Arbeitsgemeinschaften, die sich mit einer Spezialdisziplin der Geschichte oder mit der Vermittlung der Geschichte beschäftigen;
 - b) nichtuniversitäre Forschungsunternehmen, deren Forschungsgebiet die ganze Schweiz und nicht nur einen Kanton oder eine Region betrifft.
2. Entsprechend Abs. 1 lit. a können innerhalb der SGG Sektionen gebildet werden.
3. Sektionen werden mit einer vertraglichen Vereinbarung durch Beschluss des Gesellschaftsrates unter Vorbehalt der Zustimmung der Generalversammlung aufgenommen.

§ 13

Vertrag

1. Grundlage der Mitgliedschaft der Sektion in der SGG ist ein Vertrag, welcher die gegenseitigen Pflichten und Aufgaben festhält.
 - a) Die SGG unterstützt die Sektion bei deren Kontakten zu gesamtschweizerischen wissenschaftlichen Institutionen. Sie stellt ihr in vereinbartem Rahmen die SZG und das Bulletin sowie die Internet-Homepage als Publikationsforum zur Verfügung. Sie vermittelt ihr über die Schweizerische Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften (SAGW) Subventionen des Bundes.
 - b) Die Sektion verpflichtet sich zu einer Abgeltung in Geld oder in Form von Einbringung ihrer spezifischen Kompetenz in die Arbeit der SGG.
2. Die Sektion delegiert eine/n Vertreter/in mit beratender Stimme in den Gesellschaftsrat.
3. Die Sektion delegiert eine/n Vertreter/in mit Stimmrecht in die Generalversammlung.

2. Kollektivmitglieder

§ 14

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Zur Förderung der Verständigung unter den verschiedenen Landesteilen und der Kenntnis über die unterschiedlichen historiographischen und geschichtswissenschaftlichen Traditionen und Initiativen können von der SGG mit lokalen, kantonalen, regionalen und überregionalen Historischen Vereinen und Institutionen Kollektivmitgliedschaften abgeschlossen werden.

2. Die Kollektivmitglieder bilden einen Verbund.

§ 15

Rechte

1. Juristische Personen werden Kollektivmitglied durch Beitritt zum Rahmenvertrag.
2. Kollektivmitglieder erhalten ein Exemplar der SZG und des Bulletins.
3. Kollektivmitglieder delegieren je eine/n Vertreter/in mit Stimmrecht in die Generalversammlung.

§ 16

Jahresbeitrag

1. Der Jahresbeitrag von Kollektivmitgliedern wie die Dienstleistungen der SGG werden in einem Rahmenvertrag zwischen der SGG, vertreten durch den/die Präsidenten/in und den/die Quästor/in, und den Kollektivmitgliedern im Rahmen der Gründungs-Delegiertenversammlung festgelegt.
2. Die Vereinbarung wird auf Antrag des Gesellschaftsrates von der Generalversammlung der SGG und von den Kollektivmitgliedern gemäss ihrer statutarischen Ordnung ratifiziert.

§ 17

Beendigung der Mitgliedschaft

Kollektivmitglieder erklären ihren Austritt durch ein Schreiben des Vorstands an den/die Präsidenten/in der SGG zu Händen der Delegiertenversammlung.

3. Institutionen und wirtschaftliche Unternehmen

§ 18

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Zur Unterstützung der Vereinstätigkeiten können Institutionen und wirtschaftliche Unternehmen Kollektivmitglieder werden.
2. Sie erklären ihren Beitritt schriftlich an das Generalsekretariat.

§ 19

Rechte

1. Institutionen und wirtschaftliche Unternehmen erhalten ein Exemplar der Schweizerischen Zeitschrift für Geschichte.
2. Den Institutionen und wirtschaftlichen Unternehmen werden Vergünstigungen wie Preisnachlass auf Schriften und auf Eintritten zu Veranstaltungen der SGG gewährt.
3. Sie delegieren je eine/n Vertreter/in mit Stimmrecht in die Generalversammlung.

§ 20 Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag von Institutionen und wirtschaftlichen Unternehmen wird individuell mit dem geschäftsführenden Ausschuss vereinbart, beträgt jedoch nicht weniger als Sfr. 500.-.

§ 21 Beendigung der Mitgliedschaft

Institutionen und wirtschaftliche Unternehmen erklären ihren Austritt schriftlich an das Generalsekretariat.

III. ORGANE, ABTEILUNGEN UND UNTERGLIEDERUNGEN DER GESELLSCHAFT

§ 22 Organe, Abteilungen und Untergliederungen

1. Organe der Gesellschaft sind:
 - a) die Generalversammlung
 - b) der Gesellschaftsrat
 - c) der geschäftsführende Ausschuss des Gesellschaftsrates
 - d) die Revisionsstelle
2. Die Abteilungen sind zentrale Funktionseinheiten der Gesellschaft.
3. Untergliederungen sind:
 - e) die Kommissionen
 - f) die Publikationskommission
 - g) das Generalsekretariat
 - h) Verbund der Kollektivmitglieder

1. ORGANE DER GESELLSCHAFT

a) Generalversammlung

§ 23 Stellung der Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.
2. Sie wird gebildet durch die Einzelmitglieder der Gesellschaft sowie die Delegierten der Sektionen, Kollektivmitglieder und der Institutionen und wirtschaftlichen Unternehmen.
3. Sie erledigt alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich zum besonderen Bereich der anderen Organe gehören. Insbesondere obliegen ihr folgende Aufgaben: Sie

- a) genehmigt den Jahresbericht des/der Präsidenten/in für das vergangene Geschäftsjahr;
 - b) genehmigt die Bilanz und Erfolgsrechnung für das vergangene Geschäftsjahr;
 - c) genehmigt den Bericht der Rechnungsrevisoren/innen;
 - d) beschliesst Statutenänderungen;
 - e) beschliesst die Schaffung oder Auflösung von Abteilungen und ständigen Kommissionen;
 - f) beschliesst die Einführung oder Aufhebung von Publikationsorganen;
 - g) ratifiziert die Vereinbarungen mit den Kollektivmitgliedern und Sektionen;
 - h) bestimmt die Höhe der Mitgliederbeiträge.
4. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Auf Antrag erfolgen die Abstimmungen geheim.

§ 24 Ordentliche Tagung

1. Die Generalversammlung tritt jedes Jahr zu einer ordentlichen Tagung zusammen.
2. Die Einladung mit der Traktandenliste und allfälligen Unterlagen zu den Traktanden müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung bei den Mitgliedern eintreffen.

§ 25 Ausserordentliche Tagung

Der Gesellschaftsrat kann eine ausserordentliche Generalversammlung von sich aus einberufen oder wenn dies von 50 Mitgliedern verlangt wird.

§ 26 Wahlen

1. Die Generalversammlung wählt die stimmberechtigten Mitglieder des Gesellschaftsrates, nämlich
 - a) den/die Präsidenten/in, die zwei Vizepräsidenten/innen und den/die Quästor/in
 - b) sowie je zwei Gesellschaftsräte/innen aus jeder Abteilung
2. Wählbar für den Gesellschaftsrat sind Einzelmitglieder.
3. Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren/innen und eine Ersatzperson.
4. Die Wahlen sind geheim. Im ersten Wahlgang entscheidet die absolute, in allen weiteren die relative Mehrheit.

b) Leitung der Gesellschaft

§ 27 Gesellschaftsrat

1. Die Leitung der Gesellschaft ist einem Rat anvertraut, der aus dem/der Präsidenten/in, den zwei Vizepräsidenten/innen und dem/der Quästor/in, sowie aus maximal je 2 Vertretern/innen der Abteilungen besteht.

2. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist für zwei weitere Amtsperioden möglich. Wer das 70. Lebensjahr vollendet hat, scheidet aus dem Gesellschaftsrat aus.
3. Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen teil:
 - a) die Redaktoren/Redaktorinnen der Zeitschrift
 - b) der/die Generalsekretär/in
 - c) die Delegierten der Sektionen
 - d) die zwei Delegierten aus dem Verbund der Mitgliedgesellschaften.
4. Der Gesellschaftsrat tritt mindestens zweimal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Auf Antrag von mindestens 5 stimmberechtigten Mitgliedern ist eine ausserordentliche Sitzung abzuhalten.

§ 28 Kompetenzen des Gesellschaftsrates

Der Gesellschaftsrat hat folgende Kompetenzen: Er

- a) beantragt der Generalversammlung Statutenänderungen;
- b) beantragt der Generalversammlung die Schaffung oder Auflösung von Abteilungen;
- c) beantragt der Generalversammlung die Änderung der Mitgliederbeiträge;
- d) beantragt der Generalversammlung Aufhebung oder Neueinführung von Publikationsorganen;
- e) beschliesst Bilanz und Erfolgsrechnung zuhanden der Generalversammlung;
- f) beschliesst das Budget zu Handen der Generalversammlung;
- g) wählt den/die Generalsekretär/in;
- h) beschliesst die von Abteilungen erstellten Geschäftsordnungen;
- i) beschliesst die strategischen Ziele;
- j) koordiniert die Arbeit der Abteilungen;
- k) beschliesst mittelfristige Planung, Jahresplanung und –budget der Abteilungen und kontrolliert deren Einhaltung;
- l) beschliesst ausserordentliche Projekte, die nicht im ordentlichen Jahresbudget enthalten sind;
- m) legt die Kompetenzen und den Finanzplafonds der Zeichnungsberechtigung der Abteilungen fest;
- n) wählt die festen Mitglieder der Abteilungen auf Vorschlag derselben. Er kann auch zusätzliche feste Mitglieder wählen;
- o) bestellt Kommissionen und bestimmt deren Präsidenten/in;
- p) bestellt die Publikationskommission und beschliesst die von ihr erstellten Richtlinien;
- q) beschliesst auf Antrag der Publikationskommission die Realisierung von Publikationen;
- r) nimmt die herausgeberische Verantwortung der SGG für die Zeitschrift der Gesellschaft wahr: Er beschliesst auf Antrag der Publikationskommission das Budget der Zeitschrift. Er ernennt
 - die Redaktoren/Redaktorinnen der Zeitschrift
 - den redaktionellen Beirat
 Deren Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich;
- s) wählt die Delegierten der Gesellschaft in den Sektionen;
- t) kann in auswärtige Kommissionen, Kuratorien und Organisationen, die der Tätigkeit der Gesellschaft nahe stehen, Delegierte entsenden.

§ 29 Präsidium

1. Der/die Präsident/in
 - a) leitet die Generalversammlung, die Sitzungen des Gesellschaftsrates und des geschäftsführenden Ausschusses;
 - b) vertritt die Gesellschaft nach aussen;
 - c) kann mit beratender Stimme an den Sitzungen der Abteilungen teilnehmen;
 - d) unterbreitet der Generalversammlung den Jahresbericht;
 - e) ist kollektiv mit einem/einer Vizepräsidenten/in für die Gesellschaft unterschriftsberechtigt;
 - f) präsidiert die Delegiertenversammlung des Verbunds der Kollektivmitglieder.
2. Der/die Präsident/in ist der/die Vorgesetzte des Generalsekretariats.
3. Der/die Präsident/in wird durch eine/n Vizepräsidenten/in vertreten.
4. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Einmalige Wiederwahl ist möglich.

§ 30 Quästur

1. Der/die Quästor/in führt die Rechnung der Gesellschaft. Er/sie stellt die Jahresrechnung auf und unterbreitet sie der Generalversammlung zur Genehmigung, nachdem sie durch den Gesellschaftsrat und die Rechnungsrevisoren geprüft worden ist.
2. Er/sie gibt durch Gegenzeichnung die den Finanzplafonds übersteigenden Gelder für die Abteilungen frei und nimmt deren Jahresabrechnung entgegen.

c) Geschäftsführender Ausschuss des Gesellschaftsrates

§ 31 Zusammensetzung

Der geschäftsführende Ausschuss besteht aus dem/der Präsident/in, zwei Vizepräsidenten/innen, dem/der Quästor/in und dem/der Generalsekretär/in.

§ 32 Aufgaben

1. Der Ausschuss unterstützt den/die Präsidenten/in in der Leitung des Gesamtbetriebs der Vereinsaktivitäten.
2. Er unterstützt und kontrolliert die Abteilungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
3. Er kann, wenn es die Umstände erfordern, kurzfristig über Anträge von Abteilungen entscheiden, sofern sie den gegebenen allgemeinen Budgetrahmen nicht überschreiten
4. Er bereitet die Gesellschaftsratssitzungen und Generalversammlungen vor.

d) Revisionsstelle**§ 33
Stellung**

1. Die Rechnungsrevisoren/innen müssen nicht Mitglieder der Gesellschaft sein.
2. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
3. Vorzeitiger Rücktritt ist auf Ende des Rechnungsjahres möglich.

2. ABTEILUNGEN DER GESELLSCHAFT**§ 34
Organisation**

1. Die Abteilungen sind die zentralen Funktionseinheiten der Gesellschaft. Es bestehen folgende Abteilungen:
 - a) Wissenschaftspolitik – Internationale Beziehungen
 - b) Tagungen
 - c) Grundlagenerschliessung
 - d) Berufsinteressen
 - e) Kommunikation – Internet.
2. Die Abteilungen organisieren sich und arbeiten in ihrem Funktionsbereich nach Massgabe der strategischen Ziele und finanziellen Vorgaben.
3. Die Abteilungen erstellen zu diesem Zweck eine Geschäftsordnung, welche durch den Gesellschaftsrat zu genehmigen ist.
4. Abteilungen können bestehen aus
 - a) festen Mitgliedern, die Mitglieder der SGG sein müssen;
 - b) korrespondierenden Mitgliedern;
 - c) befristeten oder ständigen Experten/innen;
 - d) befristeten oder ständigen Arbeitsgruppen.
5. Die Abteilung wählt eine/n Leiter/in und dessen/deren Stellvertreter. Mindestens eine/r der beiden ist Mitglied des Gesellschaftsrates. Die Amtszeit der Leitungsfunktion der Abteilung beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
6. Die Errichtung einer ständigen Arbeitsgruppe innerhalb der Abteilung untersteht der Genehmigung durch den Gesellschaftsrat.
7. Der Finanzplafonds bis zu dem die Abteilungen zeichnungsberechtigt sind, wird vom Gesellschaftsrat bestimmt.
8. Der Zahlungsverkehr erfolgt über das Generalsekretariat und die Quästur.

§ 35 Kompetenzen

1. Die Abteilung

- a) schlägt dem Gesellschaftsrat zu Händen der Generalversammlung zwei Vertreter/innen für den Gesellschaftsrat vor;
- b) schlägt dem Gesellschaftsrat die festen Mitglieder der Abteilung zur Wahl vor;
- c) erarbeitet im Rahmen der strategischen Ziele inhaltliche Schwerpunkte längerfristig und allgemein sowie kurzfristig und für einzelne Projekte;
- d) erstellt Jahresplanung und Jahresbudget zu Händen des Gesellschaftsrates;
- e) erstellt mittel- und langfristige Projekt- und Budgetplanung zu Händen des Gesellschaftsrates;
- f) kann im Bedarfsfall kurzfristig Sonderprojekte beantragen, die nicht in der vorgegebenen Planung enthalten sind, und deren Finanzierung durch Umwidmung von Budgetposten vorschlagen;
- g) informiert die andern Abteilungen und den geschäftsführenden Ausschuss kontinuierlich über ihre Tätigkeit über die Kommunikationsplattform beim Generalsekretariat (Internet);
- h) erstellt die Jahresabrechnung zu Händen des/der Quästors/in.

2. Der/die Abteilungsleiter/ in hat folgende Kompetenzen. Er/sie

- a) leitet die Aktivitäten der Abteilung;
- b) vertritt in der Regel oder lässt durch seinen Stellvertreter als Gesellschaftsratsmitglied die Abteilung im Gesellschaftsrat vertreten;
- c) erstellt einen Jahresbericht zu Händen des Gesellschaftsrates.

§ 36 Verhältnis zum Generalsekretariat

1. Die Abteilungen arbeiten auf der internen Kommunikationsplattform (Internet) mit dem Generalsekretariat zusammen. Es gilt für sie das Bring-Prinzip; das Generalsekretariat betreibt die interne Kommunikationsplattform.
2. Die Abteilungen können bei ausserordentlichen Geschäften beim/bei der Präsidenten/in oder, bei dessen/deren Abwesenheit, beim/bei der zuständigen Vizepräsidenten/in die Unterstützung des Generalsekretariats anfordern.

3. UNTERGLIEDERUNGEN DER GESELLSCHAFT

a) Kommissionen

§ 37 Berufung

1. Kommissionen können vom Gesellschaftsrat eingesetzt werden für besondere Sachgeschäfte, die alle Abteilungen betreffen, oder für besondere Aufgaben ausserhalb der Abteilungsstruktur, die nicht im Plenum des Gesellschaftsrates bearbeitet werden können.

2. Es können sowohl ad-hoc als auch ständige Kommissionen errichtet werden.
3. Kommissionsmitglieder können je nach dem Anforderungsprofil der Kommission Delegierte der Abteilungen, oder Personen sein, die nicht Mitglied der Gesellschaft oder des Gesellschaftsrates sind. Mindestens ein Kommissionsmitglied muss aus dem Gesellschaftsrat stammen.
4. Die Präsidenten/innen der Kommissionen werden vom Gesellschaftsrat bestimmt. Sie müssen nicht Mitglied des Gesellschaftsrats jedoch der Gesellschaft sein.
5. Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder und des/der Präsidenten/in beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 38 Rechenschaftspflicht

1. Die Kommissionen regeln den Gang ihrer Geschäfte selbständig.
2. Sie erstatten dem Gesellschaftsrat mindestens einmal pro Jahr einen schriftlichen Bericht.

b) Publikationskommission

§ 39 Publikationsorgane und Publikationskommission

1. Die Gesellschaft fördert die gesellschaftliche und wissenschaftliche Kommunikation und unterhält zu diesem Zweck folgende Publikationsorgane. Es sind dies zur Zeit
 - a) Schweizerische Zeitschrift für Geschichte
 - b) Itinera
 - c) Bulletin SGG

Wenn es der Wissenschaftsbetrieb als angemessen erscheinen lässt, kann die SGG weitere Publikationsorgane mit spezifischen Zielsetzungen initiieren oder fördern.

2. Die Gesellschaft begleitet oder realisiert mit Drittmitteln wissenschaftliche Editions- und Publikationsprojekte von gesamtschweizerischem Interesse.
3. Zur Erfüllung dieser für eine wissenschaftliche Fachgesellschaft zentralen Aufgabe bestellt der Gesellschaftsrat eine ständige Publikationskommission.

§ 40 Zusammensetzung

1. Der Publikationskommission gehören ex officio an: ein/e Vizepräsident/in, der/die Quästor/in, die Redaktoren/Redaktorinnen der Zeitschrift.
2. Der Gesellschaftsrat wählt noch ein weiteres Mitglied.
3. Der/die Präsident/in der Publikationskommission wird vom Gesellschaftsrat bestimmt.

4. Der/die Präsident/in der Publikationskommission ist ex officio Beirat der SZG.

§ 41 Aufgaben

1. Die Publikationskommission hat folgende Aufgaben: Sie
 - a) erledigt und koordiniert die administrativen Angelegenheiten des Publikationswesens der Gesellschaft gemäss vom Rat zu genehmigenden Richtlinien;
 - b) erlässt allgemeine Richtlinien für die Gestaltung der Zeitschrift;
 - c) erlässt Richtlinien für die Redaktion und den redaktionellen Beirat;
 - d) erstellt zu Handen des Gesellschaftsrats das Budget der Zeitschrift;
 - e) nimmt die Publikationsprojekte der Abteilungen entgegen und schlägt nach Evaluation der finanziellen Möglichkeiten dem Rat die Publikation vor;
 - f) kann auch Publikationsprojekte von Aussenstehenden entgegennehmen und nach Evaluation der wissenschaftlichen Qualität und finanziellen Möglichkeiten dem Rat die Publikation vorschlagen;
 - g) begleitet administrativ die Drucklegung;
 - h) beschliesst die Ermässigungen auf Publikationen der Gesellschaft für die Mitglieder.

2. Die Sitzungen der Publikationskommission werden durch den/die Generalsekretär/in protokolliert.

c) Generalsekretariat

§ 42 Stellung

1. Das Generalsekretariat ist das operative Instrument des Gesellschaftsrates und besteht aus einer besoldeten Arbeitsstelle.
2. Beim Generalsekretariat ist die zentrale Anschrift der Gesellschaft.

§ 43 Leitung

1. Der /die Generalsekretär/in wird vom Gesellschaftsrat auf Vorschlag des/der Präsident/in ernannt. Für Anstellung und Kündigung gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts.
2. Der/die direkte Vorgesetzte des/der Generalsekretär/in ist der/die Präsident/in oder in dessen/deren Abwesenheit ein/e Vizepräsident/in.
3. Der/die Generalsekretär/in ist Mitglied des Gesellschaftsrats mit beratender Stimme.

§ 44 Aufgaben

Das Generalsekretariat ist zuständig für

- a) technische und administrative Durchführung der Koordination der Vereinstätigkeit;

- b) organisatorische und administrative Unterstützung des/der Präsident/in;
- c) Betrieb der internen Kommunikationsplattform;
- d) Mitgliederverwaltung;
- e) Administrative Organisation der Grossanlässe, der Gesellschaftsratssitzungen und Generalversammlungen;
- f) Protokoll der Gesellschaftsratssitzung, der Generalversammlung, der Sitzungen des geschäftsführenden Ausschusses und der Publikationskommission;
- g) Unterstützung der administrativen Begleitung von Publikationsprojekten;
- h) Organisatorisch-administrative Unterstützung der Abteilungen nach Verfügung des/der Präsidenten/in oder in dessen/deren Abwesenheit eines/einer Vizepräsidenten/in;
- i) Administrative Kontakte mit Sektionen, Kollektivmitgliedern, SAGW und dem Schweizerischen Nationalfonds (SNF);
- j) Unterstützung des/der Quästors/in bei Durchführung und ständiger Kontrolle des Zahlungsverkehrs mit den Abteilungen;
- k) die Homepage;
- l) Moderation der internen Kommunikationsplattform der Abteilungen (es gilt das Bring-Prinzip);
- m) Moderation der Informationsplattform der Kollektivmitglieder;
- n) Informationsaustausch und Kommunikation mit den nationalen Gesellschaften anderer Länder, dem International Committee for Historical Sciences und den internationalen Instituten, mit denen die Gesellschaft zusammenarbeitet.

d) Verbund der Kollektivmitglieder

§ 45

Zweck und Finanzierung

1. Zweck des Verbundes ist die gegenseitige Information und Kommunikation.
2. Die SGG stellt hierfür eine angemessene gesamtschweizerische Plattform zur Verfügung.
3. Die Finanzierung dieser Plattform erfolgt durch die Jahresbeiträge der Kollektivmitglieder und die SGG.

§ 46

Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung wird durch die Delegierten der Kollektivmitglieder beschickt.
2. Sie beschliesst eine Geschäftsordnung und organisiert sich selbst.
3. Sie wählt zwei Delegierte mit beratender Stimme in den Gesellschaftsrat.
4. Sie wird durch den/die Präsident/in der SGG geleitet.
5. Sie kann durch den/die Präsident/in oder auf Antrag von 3 Kollektivmitgliedern einberufen werden.

6. Der/die Präsident/in muss sie einberufen, wenn ein Kollektivmitglied seinen Austritt erklärt hat.
7. Sie dient der gegenseitigen Information und der inhaltlichen und finanziellen Optimierung der ständigen Kommunikations- und Informationsmöglichkeiten.

IV. HAFTUNG

§ 47

Jedes Organ oder Organmitglied und alle, die berechtigt für die Gesellschaft tätig sind, haften nicht für dem Verein aus leichter Fahrlässigkeit zugefügten Schaden.

V. STATUTENÄNDERUNG

§ 48

1. Der Gesellschaftsrat oder 10 Einzelmitglieder oder drei Sektionen oder Kollektivmitglieder können der Generalversammlung eine Änderung der Statuten beantragen.
2. Alle Beschlüsse über die Abänderung der Statuten bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

VI. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 49

1. Die vorliegenden Statuten sind von der ausserordentlichen Generalversammlung vom 7. April 2001 angenommen worden.
2. Sie ersetzen die Satzungen vom 15. Oktober 1977 und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Präsident

sig. Prof. Dr. Guy P. Marchal

Der Vizepräsident

sig. Prof Dr. François Walter